



## Muster einer EG-Einbauerklärung

EG-Einbau

Nachfolgend ein Muster einer EG-Einbauerklärung nach Anhang II 1 B der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit den **Änderungen zum 01.11.2013!**

### EG-Einbauerklärung

im Sinne der EG- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anhang **II B**

Fa. Mustermann Anlagenbau GmbH, Musterstraße 4711, 40999 Musterstadt  
(Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift)

Hiermit erklären wir, dass die nachfolgende unvollständige Maschine

Fabrikat		Typ und Funktion	
Modell			
Serien-Nr.			
Baujahr			

den grundlegenden Anforderungen der nachfolgend aufgeführten einschlägigen Bestimmungen, soweit für den von uns gelieferten Umfang zutreffend, entspricht:

1. EG-Richtlinien:

- Maschinenrichtlinie in der Fassung 2006/42/EG
- Lärmemissionsrichtlinie in der Fassung 2003/10/EG

2. Angewandte, harmonisierte EN-Normen:

- DIN EN ISO 4871 : Geräuschemissionswerte von Maschinen und Geräten
- DIN EN ISO 12100 : Sicherheit von Maschinen: Risikobeurteilung u. Risikominderung
- DIN EN ISO 13732-1 : Temperaturen berührbarer heißer Oberflächen
- DIN EN ISO 13849-1 : Sicherheitsrelevante Teile von Steuerungen
- DIN EN ISO 13850 : Sicherheit von Maschinen: Not-Halt
- DIN EN ISO 13854 : Mindestabstände gegen Quetschen
- DIN EN ISO 13857 : Sicherheitsabstände obere und untere Gliedmaßen
- DIN EN ISO 14118 : Sicherheit von Maschinen: Vermeidung v. unerwartetem Anlauf
- DIN EN 60204-T. 1 : Elektr. Ausrüstung von Industriemaschinen

3. Angewandte, nationale technische Normen und Spezifikationen:

- DGUV-Vorschrift 3 : Elektrische Sicherheit
- DGUV-Regel 100-500 : Betreiben von Arbeitsmitteln: Kraft- und Arbeitsmaschinen

4. Einbau- (Alt: Hersteller-) und Konformitätserklärungen unserer Zulieferanten z.B. für Motoren, Getriebe, hydr. / pneum. Aggregate, elektronische Anbauteile (falls zutreffend)

5. Die speziellen technischen Unterlagen gemäß Anhang VII- Teil B und die Montageanleitung gemäß Anhang VI der Richtlinie 2006/42/EG wurden erstellt. Die Einhaltung der Anforderungen nach der Niederspannungsrichtlinie wurde gemäß Anhang I, Nr. 1.5.1 der Richtlinie 2006/42/EG sichergestellt.

6. Zusätzliche Information:

Die unvollständige Maschine darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn gegebenenfalls festgestellt wurde, dass die Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie entspricht.

Bevollmächtigter der Fa. Mustermann Anlagenbau GmbH  
für die Zusammenstellung aller technischer Unterlagen:

\_\_\_\_\_ Name

Musterstadt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Geschäftsführer

Angabe zum Unterzeichner

\_\_\_\_\_ Unterschrift